INFORMATIONSSERIE für erwerbslose Frauen
Berufsrückkehrerinnen
Frauen mit geringen Einkommen

4 Förderung beruflicher Weiterbildung – unabhängig vom Leistungsbezug

1. Auswahl von Weiterbildungen
2. Bildungsgutschein (Arbeitsagentur und Jobcenter)
3. ESF - Bildungsmaßnahmen
4. BAföG
5. Aufstiegs-BAföG (AFBG)
6. Studien- und Bildungskredite (KfW und BVA)
7. Studienkredit der daka e.V.
8. Stipendien über Stiftungen
9. Weitere Hinweise

(Stand Februar 2024)

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit

Förderung beruflicher Weiterbildung – auch ohne Leistungsbezug

Mit diesem Faltblatt wollen wir Sie über Unterstützungsmöglichkeiten bei Ihrer beruflichen Weiterbildung informieren. Bevor Sie sich Gedanken über Bildungsinhalte und Finanzierung machen, ist eine Bestandsaufnahme sinnvoll:

- Wo stehe ich?
- Was kann ich?
- Wo will ich hin?

Bei der Klärung dieser Fragen können Sie Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen, z.B.:

- telefonische oder persönliche Beratung beim Beratungsnetzwerk Berufsperspektiven für Frauen: kostenfreie Rufnummer: 0800 - 4540299 (Mo-Fr 10 - 16 Uhr)
- Infoportal www.frauen-berufsperspektive.de
- Berufsorientierungskurse für Frauen:
  https://www.berlin.de/sen/frauen/arbeit/berufliche-bildung/bo-programm/
- Coaching mit einem AVGS (Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein) der Arbeitsagenturen (auch ohne Leistungsbezug) oder dem Jobcenter (→ Nr. 2).

1 . Auswahl von Weiterbildungen

Wenn Sie wissen, wohin Sie möchten, können Sie gezielt nach passenden Weiterbildungen suchen z.B. bei:

- wdb-suchportal.de - Weiterbildungsdatenbank (für Berlin und Brandenburg)
- arbeitsagentur.de/kursnet/ - Datenbank KURSNET der Bundesagentur für Arbeit (BA)
- www.mein-now.de, Portal der Agentur für Arbeit mit Weiterbildungs- und Beratungsangeboten sowie online-Tests zur Orientierung
- www.vhs-berlin.de - Programm der Berliner Volkshochschulen:
- www.bildungsmesse-berlin.com 12.3.24 in präsenz, 11.06.24 online
- deutscher-weiterbildungstag.de
- sanq.de - Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V.
- Berufsinformationszentren (BIZ) der Agenturen für Arbeit:
  Berlin AA-Nord: Königin-Elisabeth-Str. 49,14059 Berlin, Tel.: 5555 70 2199
  Berlin AA-Mitte: Friedrichstr. 39, 10969 Berlin, Tel.: 5555 99 2626
  Berlin AA-Süd: Sonnenallee 282,12057 Berlin, Tel.: 5555 77 2360

Bei der **Wahl einer Weiterbildung** sind Überlegungen sinnvoll über die

- allgemeinen Rahmenbedingungen, z.B. Dauer und zeitliche Struktur
- Art der Weiterbildung: Ergänzungs-, Anpassungs-, Aufbau- oder Aufstiegsqualifizierung, Umschulung bzw. neuer Berufsabschluss, Nachholen eines Berufsabschlusses ...
- Lernform: Voll- oder Teilzeit, Präsenz- oder Fernlehrgang, E-Learning, Blended Learning, modular, mit Praktikum ...
- ....

Zur Einschätzung der Seriosität einer Bildungseinrichtung könnten Sie neben dem **persönlichen Eindruck** (z.B. Lernort, Lernbedingungen, Lernatmosphäre, Lernkultur) folgende Fragen unterstützen: gibt es

- einen differenzierten Lehr-/Stundenplan mit Stundenverteilung, Methoden und Lernzielen
- Einstufungstests bzw. Instrumente zur Erfassung der Passgenauigkeit Ihrer bereits vorhandenen Qualifikationen (Teilnahmevoraussetzungen)
- beim persönlichen Informationsgespräch: Offenheit für Fragen, ausreichende Informationen, Transparenz und „Neutralität“
- eine Übersicht über haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte für die einzelnen Fächer/Module sowie über die fachliche Qualifikation, erwachsenenpädagogische Erfahrung und Praxisnähe der Lehrkräfte
- Möglichkeiten der Hospitation
- Informationen über Verbleib und Kontaktmöglichkeit zu ehemaligen Kursteilnehmenden
- bei Bedarf eine Lernbegleitung (Hilfsangebote bei Lernschwierigkeiten)
- Flexibilität für die Situation (Allein)Erziehender
- Unterstützung bei der Erschließung des Arbeitsmarkts
- bei Fernlehrgängen oder E-Learning-Angeboten: Unterstützung für regionale Präsenz-Lerngruppen

Wenn Sie sich für ein konkretes Bildungsziel entschieden haben, müssen Sie die Finanzierung der Weiterbildung klären. In den vorne genannten Datenbanken gibt es zum Teil entsprechende Filterfunktionen für die verschiedenen Fördermöglichkeiten. Bitte setzen Sie diese Filter nur dann ein, wenn die gewählte Finanzierungsart die für Sie einzig mögliche ist. Sonst könnten auch für Sie geeignete Angebote herausgefiltert werden.

Im Folgenden stellen wir Ihnen verschiedene Möglichkeiten der Finanzierung von Weiterbildungen und Ihres Lebensunterhalts in dieser Zeit vor.

2 . Bildungsgutschein - Arbeitsagenturen und Jobcenter

In diesem Abschnitt erläutern wir Ihnen zuerst unter 2a. die Voraussetzungen für einen Bildungsgutschein (Förderung beruflicher Weiterbildung - FbW nach § 81 - 87 SGB III, §§ 176 - 180, § 447 SGB III und § 16 Abs. 1 SGB II). Dazu gehören auch die Themen AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) und die an-gemessene Dauer.

Im Abschnitt 2b geht es um die Finanzierung Ihres Lebensunterhalts während einer solchen „FbW"-Maßnahme sowie zusätzliche Förderugen wie Weiterbildungsgeld und Weiterbildungsprämie.

Danach erläutern wir Ihnen unter Punkt 2c. die Förderung erwerbstätiger Personen mit einem Bildungsgutschein.

2a. Voraussetzungen für einen Bildungsgutschein

Folgende Personengruppen - ohne Altergrenze! - können nach mit einem Bildungsgutschein gefördert werden:

- Erwerbslose
- von Erwerbslosigkeit bedrohte Personen
- Personen ohne Leistungsbezug – also auch Berufsrückkehrer:innen
- beschäftigte Personen

Da es eine so genannte Kann-Bestimmung (Rechtsanspruch besteht nur, wenn noch kein Hauptschulabschluss vorhanden ist), müssen Sie Ihre Absichten gut begründen (Tipps siehe weiter unten).

Zu den Kosten der Förderung beruflicher Weiterbildung (FbW) zählen:

- Lehrgangskosten einschließlich Prüfungsgebühren
- Fahrtkosten
- zusätzliche Kinderbetreuungskosten bis zu 150 € pro Monat
- gegebenenfalls Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung.

Die Voraussetzungen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung sind:

- die Bildungsmaßnahme muss **notwendig** sein, um eine drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder Sie wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren; hierbei geht es nicht nur um zwingende qualifikatorische Anpassungen, sondern darüber hinaus auch um zusätzliche oder ergänzende berufliche Qualifikationen, die zu einer Kompetenzerweiterung und Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten führen; grundätzlich anerkannt wird die **Notwendigkeit**,

wenn ein Berufsabschluss fehlt oder nicht mehr verwertbar ist (Anhaltspunkt: mehr als vier Jahre nicht mehr ausgeübt); wenn eine abschlussbezogene Weiterbildung (Umschulung) angestrebt wird, können vorher auch berufsvorbereitende Grundkompetenzen gefördert werden

- Sie müssen für die angestrebte Maßnahme geeignet sein
- für das Bildungsziel muss ein Arbeitskräftebedarf bestehen
- die Maßnahme muss durch eine fachkundige Stelle nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV) zugelassen sein (Erläuterungen und Ausnahmen siehe weiter unten)
- die Dauer der Maßnahme muss angemessen sein (Erläuterungen und Ausnahmen siehe weiter unten beim Thema Umschulungen unter 2b.)

Tipps für die Antragstellung

Für einen Antrag auf einen Bildungsgutschein gibt es kein Formular, er kann formlos gestellt werden. Deutlich machen müssen Sie, dass

- Sie sich mit Ihren bisherigen Qualifikationen nicht in den Arbeitsmarkt integrieren konnten (z.B. wenn Sie sich häufig erfolglos beworben haben)
- die Bildungsmaßnahme notwendig für Ihre Integration in den Arbeitsmarkt ist, d.h. dass Sie sich mit dieser Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt platzieren könnten (belegen können Sie dies z.B. mit Stellenanzeigen, die zu Ihrem Profil passen und wo Ihnen genau diese eine Qualifikation fehlt)
- für das angestrebte Berufsfeld ein Arbeitskräftebedarf (in der Regel für sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze) besteht/bestehen wird (Beleg z.B. über Stellenangebote, Artikel aus Fachzeitschriften)

Wir empfehlen Ihnen, einen Antrag schriftlich vorzubereiten, in dem Sie Ihre Argumente zusammentragen und Ihren Antrag schlüssig darstellen. Wenn Ihrem Antrag dann im Gespräch zugestimmt wird, bitten Sie um Aufnahme in die Eingliederungsvereinbarung (siehe auch Flyer 2). Wenn Ihr Gegenüber Ihren Antrag für Sie nicht überzeugend ablehnt, geben Sie Ihren schriftlich vorbereiteten Antrag ab. Damit lösen Sie einen Verwaltungsakt aus, der zwingend einen Bescheid erfordert, der nach § 35 Abs 1 SGB X begründet sein muss. Gegen diesen können Sie dann gegebenenfalls Widerspruch einlegen (siehe auch Flyer 1).

AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung)

Wenn eine Bildungseinrichtung die Kosten für eine berufliche Weiterbildung (also den Bildungsgutschein) mit der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter abrechnen

will, müssen sowohl der Träger als auch die einzelne Maßnahme nach der oben genannten Verordnung zertifiziert sein. Die Zertifizierungen erteilen sogenannte fachkundige Stellen. Die Anforderungen dazu regelt der § 180 SGB III Abs, 1 - 3.

Wenn die Bildungseinrichtung und die Maßnahme zertifiziert worden sind, wird eine Maßnahmenummer vergeben. Diese ist dann z.B. in den Datenbanken bei der Bildungsmaßnahme mit aufgeführt. Sollten Sie keine Nummer finden, fragen Sie bitte bei der Bildungseinrichtung nach.

Ausnahme: Wenn für Sie eine Bildungsmaßnahme notwendig ist, für die Sie keine zertifizierte Maßnahme finden können, dann muss die Agentur für Arbeit/das Jobcenter auf Antrag nach § 177 Abs. 5 SGB III eine sogenannte Einzelfallprüfung vornehmen: „Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.“

Angemessene Dauer

Die Regelungen zur angemessenen Dauer einer Maßnahme sind dann wichtig, wenn die Weiterbildung auf einen Berufsabschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf hinführt („Umschulung“). Dazu lautet der § 180 Abs. 4 SGB III:

> „Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf [nach dem Berufsbildungsgesetz] führt, ist angemessen […], wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. […] ... die Dauer einer Vollzeitmaßnahme der beruflichen Weiterbildung [ist] auch dann angemessen, wenn sie auf Grund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen nicht um mindestens ein Drittel verkürzt werden kann.“

Schulische Ausbildungen (z.B. Physiotherapeut:in, Ergotherapeut:in, Logopäd:in, Heilerziehungspfleger:in...) unterliegen der Kulturhoheit der einzelnen Bundesländer und sind in Berlin in der Regel nicht verkürzbar.

Wenn Sie den Abschluss einer dualen Ausbildung anstreben, haben die Bildungseinrichtungen in der Regel diese Verkürzung bereits in ihrem Angebot berücksichtigt. Sie dauern daher in der Regel 20 - 24 Monate. In den eingangs genannten Datenbanken können Sie solche Umschulungen über: „Kammerprüfung“ bzw. „Umschulung“ herausfiltern.

Hier finden Sie auch Vorbereitungslehrgänge auf **externe Prüfungen** zu einem Berufsabschluss, die Sie absolvieren können, wenn Sie über bei mehrjährige Berufserfahrung in einem Arbeitsfeld verfügen. Bei entsprechender Vorerfahrung können Sie unter Umständen auch direkt eine Prüfung zur Fachwirtin/Meisterin anstreben. Speziell zu diesen Fragen können Sie sich bei sanq (Netzwerk für Nachqualifizierung und berufliche Bildung e.V. - www.sanq.de) beraten lassen.

Betriebliche Einzelumschulung

Wenn Sie Arbeitslosengeld I oder Bürger:innengeld beziehen, können Sie eine solche verkürzte duale Ausbildung auch als betriebliche Einzelumschulung machen, die mit dem Bildungsgutschein gefördert wird. Dabei bleiben bis zu 400 € Ausbildungsvergütung anrechnungsfrei auf Ihr Arbeitslosengeld I (§ 155, Abs. 3 SGB III), bei Bezug von Bürger:innengeld wird die Ausbildungsvergütung aber abzüglich der Freibeträge (siehe Flyer Nr. 7) angerechnet.

Auf der Suche nach einem betrieblichen Ausbildungsplatz können Sie sich bei den Kammern nach Ausbildungsbetrieben erkundigen. Der Besuch der Berufsschule ist freiwillig, weil Sie nicht mehr der Berufsschulpflicht unterliegen. Wir empfehlen trotzdem den Besuch, weil Sie dort gezielt auf die Kammerprüfung vorbereitet werden. Allerdings verlangt das Land Berlin für nicht-berufsschulpflichtige Personen Schulgeld in Höhe von ca. 250 € pro Monat, das aber als Lehrgangskosten über den Bildungsgutschein finanziert werden kann.

2b. Finanzierung des Lebensunterhalts während der Weiterbildung

Wenn Sie vor der Weiterbildung Alg I bezogen haben, erhalten Sie dies während der gesamten Zeit der Weiterbildung als Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung weiter (§ 144 SGB III) - auch wenn theoretisch in dieser Zeit Ihr Anspruch auf Alg auslaufen würde.

Aber: Für zwei Tage Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung wird das Alg I um einen Tag gemindert (§ 148 Abs.1 Satz 7 SGB III).

Die Minderung wird jedoch so begrenzt, dass nach der Weiterbildung in jedem Fall ein Restanspruch auf Alg I von drei Monaten verbleibt (§ 148 Abs. 2 Satz 3 SGB III). Sollten Sie einen Rechtsanspruch wenn weniger als drei Monaten haben, erfolgt keine Minderung.

Wenn die Bildungmaßnahme länger als sechs Monate dauert und Ihr Restanspruch auf Alg I geringer ist, wird Ihr Anspruch auf Arbeitslosengeld nach der Weiterbildung einmalig auf insgesamt drei Monate verlängert (§ 148 Abs. 2 Satz 3 SGB III).

Wichtig: Die geltende Begrenzung der Minderung als auch die Verlängerung auf drei Monate gilt auch, wenn die Maßnahme vor dem 1.7.23 begonnen hat (§ 456 SGB III).

Hinweis: Wenn Sie Alg I beziehen und eine Weiterbildung selbst finanzieren wollen, können Sie nach § 139 Abs.3 SGB III (Sonderfälle der Verfügbarkeit) trotz Ihrer Teilnahme weiter Arbeitslosengeld beziehen:

„Nimmt eine leistungsberechtigte Person an einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teil, für die die Voraussetzungen nach § 81 nicht erfüllt sind, schließt dies die Verfügbarkeit nicht aus, wenn

- die Agentur für Arbeit der Teilnahme zustimmt und
- die leistungsberechtigte Person ihre Bereitschaft erklärt, die Maßnahme abzubrechen, sobald eine berufliche Eingliederung in Betracht kommt, und zu diesem Zweck die Möglichkeit zum Abbruch mit dem Träger der Maßnahme vereinbart hat."

Bürger:innengeld beziehen Sie während der ganzen Weiterbildung weiter.

Weiterbildungsgeld, Weiterbildungsprämie und Bonus
(§ 87 a und § 131 a SGB III i.V.m. § 16 SGB II)

Wenn Sie mit einem Bildungsgutschein (nach § 81 ff SGB III i.V.m. § 16 SGB II) eine Weiterbildung machen, die auf einen Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, erhalten Sie zusätzlich ein monatliches **Weiterbildungsgeld** in Höhe von 150 €.

Nach erfolgreichem Abschluss der Zwischenprüfung erhalten Sie eine **Weiterbildungsprämie** in Höhe von 1.000 €, nach erfolgreichem Bestehen der Abschlussprüfung nochmals 1.500 €. Das gilt auch für das Bestehen einer Externen-/ Nichtschüler:innenprüfung (§ 131a SGB III i.V.m. § 16 SGB II).

Wenn Sie Bürger:innengeld beziehen und an einer mit Bildungsgutschein geförderten nicht-abschlussbezogenen Weiterbildung von mindestens acht Wochen teilnehmen, erhalten Sie anrechnungsfreien **Bürgergeldbonus** von monatlich 75 € (§ 16j SGB II).

2d. Bildungsgutschein für erwerbstätige Personen (§ 82 SGB III)

Auch qualifizierte Arbeitnehmer:innen können während ihrer Erwerbstätigkeit mit einem Bildungsgutschein für eine Weiterbildung mit mehr als 120 Stunden gefördert werden (Qualifizierungschancengesetz).

Ziel dieser Förderung ist, Arbeitnehmer:innen mit Tätigkeiten, die durch Technologien ersetzt werden können oder in sonstiger Weise vom Strukturwandel betroffen sind, eine Anpassung und Fortentwicklung ihrer beruflichen Kompetenzen zu ermöglichen, Voraussetzung ist, dass diese an den bestehenden und zu erwartenden

Bedarfen am Arbeitsmarkt ausgerichtet und geeignet sind, die individuellen Eingliederungs- und Beschäftigungschancen zu verbessern.

Im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses können Sie durch volle oder teilweise Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn Sie eine Weiterbildung in einem Engpassberuf anstreben oder wenn

- Ihr Berufsabschluss in der Regel mindestens vier Jahre zurückliegt (das gilt nicht, wenn Sie in einem Betrieb mit weniger als 250 Beschäftigten arbeiten oder älter als 45 Jahre oder schwerbehindert sind) und
- Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen (ausgeschlossen sind Aufstiegsweiterbildungen, die auf eineN Fachwirt:in oder Meister:in vorbereiten) und
- der/die Arbeitgeber:in sich angemessen an den Weiterbildungskosten beteiligt, und zwar:
  - bis zehn Beschäftigten keine Beteiligung des/der Arbeitgeber:in
  - bis 250 Beschäftigten keine Beteiligung, wenn der/die Teilnehmer:in älter als 45 Jahre oder schwerbehindert ist, sonst mindestens 50%
  - bis 2500 Beschäftigten mindestens 75%
  - ab 2500 Beschäftigten mindestens 85%

Zusätzlich können Zuschüsse zum Lohn gezahlt werden, wenn die Weiterbildung während der Arbeitszeit durchgeführt wird:

- bei Beschäftigten ohne Berufsabschluss bis zu 100% unabhängig von der Betriebsgröße, ansonsten
- bei Betrieben mit weniger als zehn Beschäftigten bis zu 75 %
- bei mindestens zehn und weniger als 250 Beschäftigten bis zu 50 %
- ab 250 Beschäftigten bis zu 25 %

Hinweis: Wenn Sie eine abschlussbezogene Weiterbildung machen, können Sie auch als Beschäftigte mit ergänzendem Bürger:innengeld das Weiterbildungsgeld in Höhe monatlich von 150 € beziehen (§ 16 Abs. 3b SGB II).

3. ESF - Bildungsmaßnahmen (Europäischer Sozialfonds)

Das Land Berlin bietet aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds finanzierte Bildungsmaßnahmen an. Die Teilnahme ist für Sie kostenlos. In der oben genannten Weiterbildungsdatenbank www.wdb-suchportal.de können Sie gezielt unter „weitere Suchkriterien: Förderung“ mit dem Stichwort „EU/Bund/Land“ Angebote filtern.

4. BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz)

Die Altersgrenze beträgt 45 Jahre. Sie gilt nicht, wenn (§ 10 Absatz 3 Satz 1-4 BAFöG):

- maßgebliche Gründe (z.B. Kinder bis zum Alter von 14 Jahren, Pflege von Angehörigen, etc.) eine Aufnahme der förderfähigen Ausbildung vor dem 45. Lebensjahr verhindert haben oder
- einschneidende persönliche Veränderungen eine spätere Förderung notwendig macht oder
- Sie nach § 11 Berliner Hochschulgesetz ohne Abitur studieren oder
- Sie die Zugangsvoraussetzungen für die zu fördernde Ausbildung in einer Fachoberschulklasse (deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt), an einer Abendhauptschule, einer Berufsaufbauschule, einer Abendrealschule, einem Abendgymnasium, einem Kolleg oder durch eine Nichtschülerprüfung oder eine Zugangsprüfung zu einer Hochschule erworben haben.

Die Höhe ist abhängig von der Art der Ausbildung und der Ausbildungstätte (z.B. an einer berufsbildenden Schule oder der Universität). BAföG-Hotline: 0800-223 63 41 (kostenfrei).

5. Aufstiegs-BAföG (Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz AFBG)

Zu den Aufstiegsfortbildungen zählen z.B. Fachwirt:in für Büro- und Projektorganisation, Wirtschaft, Handel, Gesundheits- und Sozialwesen, Meister:in. Es gibt keine Altersgrenze. Die Förderung ist unabhängig von der Unterrichtsform als Vollzeit, Teilzeit, schulisch, außerschulisch, mediengestützt, Fernlernen etc.. Es müssen jedoch mindestens 400 Unterrichtsstunden sein.

Der Maßnahmebeitrag ist einkommens- und vermögens**un**abhängig und beträgt bis zu 15.000 € zzgl. bis zu 2000 € Materialkosten für das Meisterprüfungsprojekt. Daovn werden50% als Zuschuss, der Rest als zinsgünstiges Bankdarlehen über die KfW (Kreditanstalt für Wiederaufbau). gezahlt. Bei erfolgreich bestandener Prüfung können 50%, bei Unternehmensgründung oder -übernahme innerhalb von drei Jahren mit der Absicht, das Unternehmen noch drei weitere Jahre weiter zu führen bis 100% der Restschuld erlassen werden (§ 13 b AFBG). Ein Erlass ist auch möglich bei geringem Einkommen, der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren und der Pflege naher Angehöriger.

Bei Vollzeitmaßnahmen kann ein einkommens- und vermögensabhängiger Zuschuss zum Lebensunterhalt gezahlt werden. Für Alleinstehende beträgt er maximal 963 €, plus 235 € für den/die Ehepartner:in und je Kind.

Alleinerziehende erhalten für zusätzliche Kinderbetreuungskosten mit Kind(ern) bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einen Zuschuss von 150 € pro Kind (§ 10 Abs 3. AFBG).

Antragstellung den Bafög-Ämtern je nach Wohnbezirk in Charlottenburg-Wilmersdorf 9029-10 oder Lichtenberg 90296-0. Weitere Informationen finden Sie unter www.aufstiegsbafoeg.de, Info-Hotline: 0800 – 622 36 34 (kostenfrei).

6. Studien- und Bildungskredite (KfW und BVA)

Studienkredit: Darlehen für Lebenshaltungskosten während des Studiums (Vollzeit, Teilzeit, berufsbegleitend, Fernstudium); maximal 650 € pro Monat; Höchstalter 44 Jahre.

Bildungskredit: In einem fortgeschrittenen Stadium der Ausbildung zinsgünstiges Darlehen- unabhängig vom Vermögen und Einkommen; pro Ausbildungsabschnitt bis zu 7.200 € pro Jahr; Altersgrenze: Vollendung des 36. Lebensjahres

www.kfw.de; 0800 539 9003 oder Bundesverwaltungsamt (BVA), www.bva.bund.de; Hotline 0228/99-358-4492.

7. Studienkredit der daka e.V.

Die Studentische Darlehenskasse Berlin e.V. bietet Studierenden an bestimmten Hochschulen (Mitgliedschulen des Vereins) zinsgünstige Studienkredite (bis zu 750 € pro Monat, maximal 27.000 €, zusätzliche Einmalzahlung für studienbezogene Anschafefungen bis 1.500 €), unabhängig von Alter, Herkunft, Studienfach, Einkommen der Eltern oder BAFöG-Anspruch; weitere Informationen unter www.dakaberlin.de oder Tel. 030 3190010

8. Stipendien über Stiftungen

z.B. www.studienstiftung.de (studienstiftung des deutshen Volkes); www.mystipendium.de; www.e-fellows.net; www.sbb-stipendien.de; www.stipendiumplus.de (zur Zeit in Überarbeitung) www.aufstiegsstipendium.de

9. Weitere Hinweise

Bildungszeit für Erwerbstätige, Rechtsanspruch auf zehn Arbeitstage innerhalb von zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren. Weitere Informationen unter https://www.berlin.de/sen/arbeit/weiterbildung/bildungszeit/.

Steuerliche Absetzbarkeit: Kosten für eine erste Berufsausbildung sind entweder als Sonderausgaben oder als Werbungskosten absetzbar. Kosten für die berufliche Fort- oder Weiterbildung sind dann absetzbar, wenn Sie damit Ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern und/oder beruflich aufsteigen können (siehe § 1 Berufsbildungsgesetzt - BBiG). Eine Weiterbildung kann auch eine Umschulung zu einem ganz neuen Beruf sein.

Mit dieser Informationsserie bieten wir Ihnen wichtige Informationen zu verschiedenen Unterstützungsmöglichkeiten bei geringen Einkommen und zur Integration in den Arbeitsmarkt. Bitte beachten Sie, dass sich die genannten gesetzlichen Grundlagen möglicherweise zwischenzeitlich geändert haben. Auch uns können trotz größter Sorgfalt Fehler unterlaufen. Wir dürfen daher für die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen keine Garantie übernehmen. Wir hoffen, Sie auf Ihrem Weg unterstützen zu können und wünschen Ihnen viel Erfolg!

Nr. 1 Tipps für Behördengänge und Anträge sowie Rechtsmittel

Nr. 2 Gesetzliche Regelungen bei (drohender) Arbeitslosigkeit - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

Nr. 3 Besondere Regelungen zum Arbeitslosengeld I

Nr. 4 Förderung beruflicher Weiterbildung - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

Nr. 5 Förderungen für Selbstständige (vor und nach der Gründung) - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

Nr. 6 Lohnkostenzuschüsse - auch für Nicht-Leistungsbezieher:innen

Nr. 7 Regelungen zum Bürger:innengeld

Nr. 8 Gesetzliche Ansprüche auf finanzielle Unterstützung bei geringen Einkünften

Nr. 9 Weitere Unterstützungsangebote bei geringem Einkommen

Nr. 10 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Nr. 11 Finanzielle Absicherung im Krankheitsfall

Bildungs- und Beratungszentrum
Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V.
Beratungsstelle Frau und Arbeit
Pariser Straße 3 – 10719 Berlin
Tel.: 030-8 89 22 60
www.raupeundschmetterling.de – mail@raupeundschmetterling.de

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert aus Mitteln der Senatsverwaltung Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, Abteilung Frauen und Gleichstellung

BERLIN

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung